

dass sich die Parteien in den meisten Fällen dabei beruhigen konnten.

Nicht ganz deutlich lässt der Eingang des Gesetzes das Instanzenverhältnis zwischen den verschiedenen weltlichen Richtern erkennen. Nur soviel erhellt, dass der *dux*, sonst *dux provinciae* genannt, über den anderen steht. Das stimmt mit II, 1, 18, wo er als Aufsichtsinstanz über den Richtern erscheint. Andererseits werden dem einfachen *iudex* oder *iudex loci* als höhere entgegengestellt der *dux* und der *comes* (c. civitatis), so II, 1, 19. VI, 5, 12. Offenbar war der *comes civitatis* im Allgemeinen den übrigen Richtern seines Bezirks, der *civitas*, die sich mit der bischöflichen Diöcese deckt, übergeordnet, während in einzelnen Beziehungen der *dux*, wie dem *comes*, so unmittelbar den andern Richtern übergeordnet war. Ob in II, 1, 24 ein Instanzenzug für die Appellation a *iudice suspecto* von den übrigen Richtern an den *dux* angenommen ist, scheint unsicher. Vielleicht ist eine solche unmittelbar von allen Richtern an den *dux* gehende Berufung, vielleicht auch eine von den übrigen Richtern an den *comes civitatis*, von diesen erst an den *dux* gehende Berufung vorausgesetzt. Für Klagen gegen die unteren Richter bildete, das wird in Chindasvinds Gesetz II, 1, 3 [R. II, 1, 29] ausdrücklich gesagt, der *comes civitatis* die ordentliche Instanz: '*Iudex, si a quacumque fuerit persona pulsatus, sciat se . . . ante comitem civitatis rationem plenissimam legali ordine redditurum*'. Wollte eine Partei sich bei dem Spruch des *comes civitatis* nicht beruhigen, so konnte sie nach II, 1, 24 den *comes civitatis* für verdächtig erklären und die Intercession des Bischofs anrufen. Das ist in II, 1, 31 nicht ausdrücklich wiederholt, aber doch angedeutet, indem diese Intercession ausdrücklich ausgeschlossen wird für den Fall, dass der König auf Ansuchen der Partei die Sache durch besondere Commissare aburtheilen lässt: '*Sane si regia in hoc negotio fuerit postulata preceptio, remoto episcopo aliisque iudicibus, causam qui fuerint iudices (per regium decretum) instituti terminabunt*'.

Es fragt sich, wie die auf den ersten Blick nicht ganz klar erscheinenden Bestimmungen von Reccessvinds Gesetz II, 1, 30 A [R. II, 1, 28] sich zu denen dieser beiden Gesetze verhalten. Hier ist ebenfalls von einer richterlichen Thätigkeit der Bischöfe die Rede; diese wird aber allgemein auf eine besondere Gerichtsbarkeit 'in Armen-sachen' bezogen; so von Dahn, Könige V, S. 393, von